

Sonderurlaub und Dienstreisen

Die Abgrenzung zwischen Sonderurlaub und Dienstreisen ist beim wissenschaftlichen Personal nicht immer einfach, insbesondere bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Fachtagungen. Dienstreisen können nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben außerhalb des Dienstortes erforderlich ist. Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann gewährt werden, wenn ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Tätigkeit außerhalb des Dienstortes anerkannt werden kann.

Nach § 2 Abs. 2 HmbRKG¹ sind **Dienstreisen** im Sinne des Hamburgischen Reisekostengesetzes Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Wegen der selbständigen Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch Professor/innen bezieht sich die Genehmigung einer Dienstreise bei ihnen auf die Vereinbarkeit mit den sonstigen Dienstgeschäften und auf die Kostenerstattung.²

Eine Dienstreise kann nur genehmigt und durchgeführt werden, wenn entweder Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen oder die/der Bedienstete vorher schriftlich auf die Reisekostenvergütung verzichtet hat.

Sonderurlaub kann nach Nr. 1 der Hamburger Sonderurlaubsrichtlinien vom 10.11.1998³ bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Urlaubszweck nicht durch Dienstbefreiung oder unter vertretbarer Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit, des Erholungsurlaubs oder eines auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Urlaubs erreicht werden kann und dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen.

Die Dienstbezüge dürfen nur dann ganz oder teilweise belassen werden, wenn der Sonderurlaub im dienstlichen Interesse liegt oder öffentlichen Belangen dient. Entsprechende Zahlungen (Vergütungen, Zuwendungen oder Entschädigungen) der Stelle, die die Dienste der Beamtin oder des Beamten in Anspruch nimmt, sind anzurechnen.

Der Sonderurlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch ihn gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt. Er dient öffentlichen Belangen, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit überwiegend am Gemeinwohl orientierte Aufgaben öffentlich-rechtlicher Dienstherrn oder öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen wahrnimmt und deren Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

Sofern auf einer Reise Tätigkeiten wahrgenommen werden, die mit den Aufgaben des Dienstherrn im Zusammenhang stehen und förderlich sind, aber nicht zum eigentlichen Dienstgeschäft gehören, kann eine Reisebeihilfe nach den Richtlinien für die Gewährung von Reisebeihilfen an den staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt werden. Nach Nr. 3.1 der Richtlinien muss zusätzlich zu dem Antrag auf Reisebeihilfe ein Antrag auf Sonderurlaub, der im dienstlichen Interesse liegt, gestellt werden.

¹ <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/6/drhw.html>

² Sofern die Reisen im Rahmen der dienstlichen Aufgaben des § 12 HmbHG wahrgenommen werden und Reisekosten aus öffentlichen Mitteln hierfür nicht in Anspruch genommen werden, tritt anstelle von Anordnung oder Genehmigung eine Anzeigepflicht (BWF 15.03.1996).

³ <http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Behoerden/PA/p1/handbuch/allgemeines-beamtenrecht/urlaub-arbeitszeit-teilzeit/sonderurlaub.html>